

## Geschäftsordnung des Vorstands des Vereins „Waldwerk“

### Präambel:

Der Vorstand des Waldwerk wird von der Mitgliederversammlung, entsprechend der Satzung, gewählt und ist für die Durchführung der ihm von den Mitgliedern übertragenen Aufgaben zuständig.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand, gemäß Satzung, führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Zusammen mit dem erweiterten Vorstand, bestehend aus den weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, werden die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen verfolgt und umgesetzt.

Für die praxisgerechte Umsetzung der Vorstandssarbeit muss, lt. Satzung des Vereins Waldwerk, eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Ziel dieser Geschäftsordnung ist, eine vernünftige Arbeitsgrundlage und -struktur für den Vorstand zu schaffen.

### § 1 Sitzungen

- Vorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei Monate statt. Davon abweichende Regelungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) zweier Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen. Die Einladung erfolgt dann schnellstmöglich durch den geschäftsführenden Vorstand.
- Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Sitzungen im Voraus für mindestens ein halbes Jahr fest.
- Die Vorstandsmitglieder sollten an allen Sitzungen teilnehmen oder sich, sollte dies nicht möglich sein, beim Vorsitzenden entschuldigen.

### § 2 Tagesordnung

- Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt und muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die rechtzeitig eingegangen sind.
- Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

### § 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- Die Sitzungen des Vorstands sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorstand kann aber mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer

Personen zur Sitzung von Fall zu Fall oder pauschal für einen längeren Zeitraum entscheiden.

#### § 4 Sitzungsleitung

- Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein wird ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt, falls kein neuer Terminvorschlag seitens des geschäftsführenden Vorstands rechtzeitig unterbreitet wurde.

#### § 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

- Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie nur zur Beratung zugelassen werden.

•

#### § 6 Beschlussfassung

- Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen - der Sitzungsleiter kann im Einzelfall eine andere Form (z. B. geheime Abstimmung) bestimmen.
- Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- Für die einfache Mehrheit maßgeblich ist, ob die Anzahl der JA-Stimmen die Anzahl der NEIN-Stimmen übersteigt.

#### § 7 Durchführung von Beschlüssen

- Der geschäftsführende Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Er kann Aufgaben an andere einverständige Vorstandsmitglieder oder Sachverständige delegieren oder die Einsetzung von themenbezogenen Arbeitskreisen initiieren.
- Auch Mitglieder des erweiterten Vorstands können die Einsetzung von Arbeitskreisen vorschlagen. Darüber wird dann im Vorstand beraten und ggf. abgestimmt.
- Arbeitskreise handeln selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sind zur regelmäßigen Berichterstattung im Vorstand verpflichtet. Die Art und der Umfang der Berichterstattung sowie dessen Kompetenzen werden bei Gründung eines Arbeitskreises vom Vorstand festgelegt. Die Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

#### § 8 Niederschriften

- Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Ein Kurzprotokoll ist ausreichend. Das Protokoll muss mindestens umfassen:
  - Datum und Uhrzeit der Versammlung,

- eine Namensliste der Teilnehmer,
- die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung,
- Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.
- Jedem Vorstandsmitglied ist innerhalb von zwei Wochen eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Bei zeitkritischen Einwendungen muss ggf. eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden. Sollten keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll automatisch als genehmigt.

#### § 9 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung kann vom Vorstand mit zweidrittel Mehrheit modifiziert/aktualisiert werden.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 28.09.2016 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Am 28.9.2020 wurde die Geschäftsordnung dahingehend modifiziert, dass der Verwaltungssitz des Vereines nun lautet: Oeserstraße 181 in 65933 Frankfurt.